

Rainer Roth

Was ist eigentlich das Existenzminimum?



Warum der Regelsatz eines
Alleinstehenden mindestens 600 Euro,
der gesetzliche Mindestlohn mindestens
elf Euro (steuerfrei) betragen muss.

Rainer Roth

Was ist eigentlich
das Existenzminimum?

Warum der Regelsatz eines
Alleinstehenden mindestens 600 Euro,
der gesetzliche Mindestlohn mindestens
elf Euro (steuerfrei) betragen muss.

Dezember 2016

Überarbeitung eines Vortrags, den Rainer Roth auf dem Europakongress des DGB Kreisverbandes Böblingen, der IG Metall Stuttgart, der GEW Böblingen, attac Böblingen und anderen Unterstützern am 21.10.2016 in Böblingen gehalten hat.

Der Vortrag beschäftigt sich mit der Frage, wie das soziokulturelle Existenzminimum von Erwerbslosen bzw. Beschäftigten in einem Land zu bestimmen wäre. Dabei geht er von Deutschland aus. Die Überlegungen gelten aber auch für andere Länder, ob in Europa oder anderswo.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	7
Mindestlohn turmhoch oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums?.....	9
Welche Bedürfnisse können ArbeitnehmerInnen in Vollzeit mit dem offiziell anerkannten soziokulturellen Existenzminimum befriedigen?.....	11
Regelsatz von mindestens 600 Euro notwendig.....	17
Mehrbedarf – Freibetrag.....	17
Warmmiete.....	19
Schlussfolgerung.....	19
Vier Dinge wären also notwendig.....	20
Mindestlohn - Mindestrente.....	23
Welche Maßstäbe legt die EU bei Armut und Mindestlohn an?.....	24
Was also wäre ein „gerechtes Arbeitsentgelt“?.....	28
Wie soll man sich in diesem Irrgarten zurechtfinden?.....	32
Mindestlohn als Prozentsatz vom Lohn?.....	32
„Gerechter Lohn“ und Familie.....	34
Fördert Kritik an Mindestlohn und Hartz IV Rassismus und Faschismus?.....	36
Quellen:.....	39

Zusammenfassung

In Deutschland sollen die Verbrauchsausgaben einer Gruppe armer Menschen mit einem Durchschnittseinkommen von 764 Euro Maßstab dafür sein, welche Bedürfnisse als Mindestbedarf eines alleinstehenden Erwachsenen anerkannt werden. Diese Gruppe besteht wahrscheinlich zum großen Teil aus RentnerInnen (Jäger/Thomé 2015, 296). Die Regelsätze, die daraus abgeleitet werden - in welcher Höhe auch immer - haben ihre Schranke in dem, was sich arme Leute geleistet haben. Mehr ist nicht drin. Notwendig wären jedoch selbstständige Untersuchungen über Mindestbedarfe, die unabhängig vom Einkommen armer Leute befriedigt sein müssten. Wohlfahrtsverbände, die die Regelsatzbemessung kritisieren, ziehen daraus keinerlei Schlussfolgerungen für die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, der den Mindestbedarf von Beschäftigten befriedigen soll. Vermutlich weil sie selbst Hunderttausende von Menschen beschäftigen.

Auch auf gewerkschaftlicher Seite zieht man aus einer Kritik des Niveaus von Hartz IV keine Schlussfolgerungen für die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums von Beschäftigten bzw. eines darauf beruhenden gesetzlichen Mindestlohns. Man untersucht auch nicht den höheren Bedarf, den Erwerbstätige gegenüber Erwerbslosen haben. Ihr Mindestbedarf wird vielmehr in der Regel als Prozentsatz von Löhnen definiert. Natürlich befriedigen Löhne auch notwendige Bedürfnisse, damit Arbeitskräfte arbeitsfähig bleiben. Sie hängen aber von Profitinteressen der „Arbeitgeber“ ab, von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitskräftemarkt und von Konjunktoren. Das führt dazu, dass sie in vielen Fällen das Existenzminimum unterschreiten. Auch in den Gewerkschaften

fehlt es an einer selbstständigen Untersuchung der Bedürfnisse, die bei Beschäftigten mindestens befriedigt sein sollten. Man geht letztlich davon aus, was Unternehmen bereit sind zu zahlen. Wenn man das soziokulturelle Existenzminimum bestimmen will, muss im Mittelpunkt eine Untersuchung stehen, wie hoch das Mindestniveau der Bedürfnisse an Ernährung, Mobilität, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Wohnen usw. sein soll, sowohl für Erwerbslose als auch für Erwerbstätige. Da es dazu kaum Anstrengungen gibt, ist man gezwungen, auf eine Korrektur der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zurückzugreifen.

Mindestlohn turmhoch oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums?

Gegenwärtig beträgt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland 8,50 Euro brutto/Stunde vom 1.1.2017 bis 1.1.2019 8,84 Euro). Bei einer durchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden (nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - IAB) kommen wir auf 1.420 Euro brutto bzw. 1.058 Euro netto, bei 37,7 Wochenstunden, wie vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) angegeben, sind es 1.038 Euro. Lohnabhängige müssen das soziokulturelle Existenzminimum ohne Überstunden und Sonderzahlungen erreichen können. Die tarifliche Arbeitszeit muss Grundlage sein.

Kein Problem, sagt CDU-SPD-Bundesregierung. *„Das verfügbare Haushaltseinkommen (eines mit dem Mindestlohn von 8,50 Euro in Vollzeit Beschäftigten)... (liegt) durch den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ... stets oberhalb des ... durch den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung definierten soziokulturellen Existenzminimums“* (Antwort auf eine kleine Anfrage der Linkspartei (Drucksache 18/8814 vom 13.05.2016, Punkt 1.). Dieses bestehe aus 404 Euro Regelsatz und 349 Euro Warmmiete, dem Durchschnitt der anerkannten Warmmiete alleinstehender Hartz-IV-BezieherInnen. Das soziokulturelle Existenzminimum von vollzeitbeschäftigten Lohnabhängigen beträgt also nach Ansicht der CDU/SPD-Regierung 753 Euro netto im Monat. Es soll für Erwerbstätige und Erwerbslose gleich hoch sein. 753 Euro netto entsprechen 950 Euro brutto oder rund 5,70 Euro brutto/Std.. Der jetzige Mindestlohn von 1.420 Euro liegt also turmhoch über dem offiziellen soziokulturellen Existenzminimum eines Erwerbstätigen von 950 Euro brutto.

Aber was hat es mit dem **Freibetrag für Erwerbstätigkeit** auf sich? Wenn Hartz-IV-Ansprüche von Vollzeitbeschäftigten angerechnet werden, wird ab einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro ein Freibetrag von 300 Euro nicht auf das Nettoeinkommen angerechnet, unter 1.200 Euro in geringerer Höhe. Bei Mindestlöhnern werden also nicht 1.058 Euro netto, sondern nur 758 Euro als Einkommen auf den Bedarf angerechnet. Der Freibetrag wird nicht als Mehrbedarf eines Erwerbstätigen anerkannt, der das soziokulturelle Existenzminimum aus Regelsatz und Warmmiete um 300 Euro erhöht. Er reduziert nur das anzurechnende Einkommen. BezieherInnen des Mindestlohns haben 2016 einen Anspruch auf Hartz IV, wenn ihre Warmmiete 354 Euro übersteigt. Warum? Von den 758 Euro, die als Einkommen angerechnet werden, stehen 404 Euro für den sogenannten „notwendigen Lebensunterhalt“ des Regelsatzes zur Verfügung, bleiben also 354 Euro für Warmmiete. Wer eine höhere Warmmiete hat, kann Hartz-IV beantragen.

Doch zurück zum soziokulturellen Existenzminimum.



Welche Bedürfnisse können ArbeitnehmerInnen in Vollzeit mit dem offiziell anerkannten soziokulturellen Existenzminimum befriedigen?

Der anerkannte Mindestbedarf kann dem Regelsatz von Alleinstehenden entnommen werden, der gegenwärtig 404 Euro beträgt (ab 2017 dann 409 Euro). Seine Grundlage hat er in einer Sonderauswertung der sogenannten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2013. Sie dokumentiert die Ausgaben von rund 2.000 Einpersonenhaushalten, den untersten 15 % der in der EVS erfassten Einpersonenhaltungen. Diese haben ein Durchschnittseinkommen von 764 Euro (Diakonie Deutschland 2016, 9) und geben für privaten Konsum 903 Euro aus (Diakonie 2016, 16). Wie kann man mit 764 Euro im Portemonnaie 903 Euro für Konsum ausgeben? Dieses Wirtschaftswunder klärt die Bundesregierung nicht auf und niemand interessiert sich dafür. Vermutlich wird ein Teil der Differenz durch Schulden gedeckt bzw. die Auflösung geschützten Vermögens (Jäger/Thomé 2015, 294).

Das soziokulturelle Existenzminimum in Deutschland geht von einer Bezugsgruppe aus, deren Einkommen von 764 Euro nach den Kriterien der Europäischen Union irgendwo zwischen absoluter und relativer Armut anzusiedeln ist. *„Allein lebende Personen waren nach EU-Definition dann armutsgefährdet, wenn sie weniger als ... 987 Euro monatlich ... zum Leben hatten“*, so das Statistische Bundesamt für das Jahr 2014 (Destatis, Leben in Europa 2015).

Armutsgefährdung bedeutet aber nicht Armut. Relative Armut setzt die EU für 2014 mit 822 Euro an, absolute Armut mit 658

Euro. Die Bundesregierung erkennt zwar offiziell die Armutsmaßstäbe der EU an. Für die Praxis der Regelsatzfestsetzung haben sie keine Bedeutung. Die Große Koalition sieht den Regelsatz sogar als „bekämpfte Armut“ an und hält selbstverständlich die Menschenwürde mit ihm für verwirklicht.

Welche Bedürfnisse kann man nun mit dem gegenwärtigen sozio-kulturellen Existenzminimum befriedigen? Die folgenden Zahlen beziehen sich auf 2017. Die für 2013 als Mindestbedarf anerkannten Ausgaben der Bezugsgruppe der EVS wurden mit 3,586 % auf 2017 hochgerechnet (Die Angaben stammen aus der Sonderauswertung der untersten 15 %- Armutsgruppe der EVS, vgl. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstudie 2016).

Ausgaben für Essen und Trinken stellen mit etwa 35 % den größten Ausgabeposten des neuen Regelsatzes von 409 Euro dar. Sie belaufen sich auf 142,60 Euro im Monat oder 4,69 Euro pro Tag (142,60 Euro mal 12 Monate geteilt durch 365 Tage ergibt 4,69 Euro). Davon entfallen 4,09 Euro auf Nahrungsmittel und 60 Cent auf alkoholfreie Getränke. Für das Mittagessen stehen 1,64 Euro zur Verfügung plus 24 Cent für ein Getränk, ebenso wie für das Abendessen; auf das Frühstück entfallen 82 Cent plus 11 Cent für Getränke (vgl. Jäger/Thomé 2015, 290). Zwischenmahlzeiten wie Obst oder Kaffee und Kuchen sind nicht vorgesehen. Das alles soll der Mindestbedarf für Ernährung auch von Vollzeitbeschäftigten sein. Dass Kantinenessen oder Essen in der Umgebung des Betriebs deutlich teurer sind, interessiert die Bundesregierung nicht. Die 4,69 Euro sind mit einer Bratwurst und einer kleinen Portion Pommes rotweiß schon weg.

Mehr noch: Der Grundumsatz eines Erwachsenen beträgt 1.700

kcal, für den Energiebedarf bei ausreichender körperlicher Bewegung sind weitere 50 % des Grundumsatzes notwendig, also zusätzlich 850 kcal, zusammen 2.550 Euro (Roth 2009, 16 f.). Nach Erhebungen des Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund waren für eine gesunde Ernährung im August 2009 auf der Basis des Mittelwerts zwischen Preisen von Discountern und Supermärkten 2,54 Euro notwendig (http://www.500-euro-eckregelsatz.de/mat/2010_Forschungsinstitut_fuer_Kinderernaeh-rung_Expertise.pdf), fortgeschrieben auf September 2016 2,93 Euro pro 1.000 kcal (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabelle_n/_VerbraucherpreiseKategorien.html). Lebensmittel werden jedoch nie zu 100 % verwertet. Wenn man den sogenannten Schwund und Verderb wie früher in der Sozialhilfe mit 8 % ansetzt, wären für 1.000 kcal 3,15 Euro notwendig. Um also die notwendige Energie von 2.550 kcal bei gesunder Ernährung aufnehmen zu können, wären 8,03 Euro pro Tag erforderlich. Mit Hartz IV kann man nur 1.489 kcal aufnehmen, wenn man sich gesund ernährt, befriedigt also nicht einmal den Grundumsatz. Das nenne ich Mangelernährung. Um Mangelernährung auszuschließen, müsste allein deswegen der Mindestbedarf des soziokulturellen Existenzminimums schon etwa 100 Euro im Monat höher sein. Die Ausgaben einer Armutsguppe reichen nicht für den Mindestbedarf aus. 4,69 Euro pro Tag decken eher nur das physische Existenzminimum.

Aber halt: da gibt es noch den Posten **Gaststättendienstleistungen**. Darin sind 36,64 Euro für Verpflegungsdienstleistungen in Restaurants, Cafés, Imbissständen und Kantinen enthalten, also 1,20 Euro pro Tag. Sie werden jedoch nicht als Mindestbedarf des soziokulturellen Existenzminimums anerkannt. Begründung im

Gesetzesentwurf: „*Die auswärtige Verpflegung* (zählt) ... *nicht zum physischen Existenzminimum*“ (Diakonie Deutschland 2016, 17). Hieß es nicht von Seiten der Bundesregierung, der Regelsatz decke das soziokulturelle Existenzminimum? Schwamm drüber. Mit dem Regelsatz soll man sich jedenfalls keinen Cappuccino im Café leisten können. Man soll zu Hause bleiben. Nur die Kosten des reinen Nahrungsmittelanteils der Verpflegungsausgaben außer Haus werden anerkannt, die sich auf etwa ein Drittel der Ausgaben belaufen sollen. Als Mindestbedarf für Verpflegung außer Haus werden 33 Cent am Tag oder 10,17 Euro im Monat anerkannt.

Alkoholische Getränke und Tabakwaren: Auch der Konsum von Bier gehört im weltbekannten Bierland Deutschland nicht zum soziokulturellen Mindestbedarf eines Erwerbstätigen. Bier- und Weinkonsum und die Flüssigkeitsmengen aller anderen alkoholischen Getränke werden in Mineralwasser umgerechnet und sind, wie oben ausgeführt, mit 3,76 Euro mtl. schon im Mindestbedarf für Essen und Trinken enthalten. Von den 10,25 Euro, die die Armutsgruppe monatlich für Alkoholisches ausgibt, gehen schwere gesundheitliche Gefahren aus, vor denen die Bundesregierung sie unbedingt bewahren will. Komisch nur, dass auch Ausgaben für alkoholfreies Bier nicht zum Mindestbedarf zählen.

Ausgaben für Tabakwaren im Umfang von 10,96 Euro, also für zwei Päckchen Zigaretten im Monat oder etwa eine Zigarette am Tag, gehören aus gesundheitlichen Gründen ebenso nicht zum Mindestbedarf. Finanzielle Interessen an möglichst niedrigen Regelsätzen spielen natürlich keine Rolle.

Die Armuts-Verbrauchergruppe gibt für alkoholische Getränke und Tabakwaren 21,64 Euro im Monat oder 71 Cent am Tag aus.

Das alles, außer den in Mineralwasser umgerechneten 3,76 Euro, gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum.

CDU und SPD gehen beim Mindestbedarf von Erwerbstätigen für Essen und Trinken **nicht** vom soziokulturellen Existenzminimum aus, sondern eher vom physischen Existenzminimum, so als ob Erwerbstätige keinen Arbeitsplatz hätten und ihre Wohnung nicht verlassen würden.

Auch andere Posten des Mindestbedarf zeigen das.

Für **fremde Verkehrsdienstleistungen**, d.h. die Nutzung von U-Bahn, Bahn, Bus und Straßenbahn werden 71 Cent pro Tag oder 21,51 Euro mtl. als soziokultureller Mindestbedarf angesehen. Der weitgehende Ausschluss aus dem öffentlichen Leben ist vorprogrammiert.

Ausgaben für die Nutzung eines PKW in Höhe von 32,17 Euro oder 1,06 Euro pro Tag gehören im Autoland Deutschland nicht zum soziokulturellen Mindestbedarf, obwohl der Besitz eines nicht zu teuren PKW inzwischen geschützt ist. Man darf ihn aber nicht fahren.

Sollten Erwerbstätige **Erholung durch Urlaubsreisen** als Teil des soziokulturellen Existenzminimum ansehen, stoßen sie bei der Bundesregierung auf entschiedene Ablehnung. Der „*Bereich Urlaub (ist) nicht als existenzsichernd anzusehen ...und folglich nicht für den Regelbedarf zu berücksichtigen*“, erklärt das Haus Nahles (SPD) (Referentenentwurf 2016, 46). Man kann zweifellos auch ohne Urlaub leben. Urlaub gehört zwar zum soziokulturellen Existenzminimum, für die physische Existenz ist er jedoch unerheblich. Einnahmen, die es erlauben Urlaub zu machen, sind für Sozialleistungen oder Löhne nicht erheblich, da sie nicht zur bloßen Sicherung der Existenz notwendig sind. Ausgaben für Pauschalrei-

sen von rund 11 Euro mtl., da nicht existenzsichernd, können also nicht in den Regelsatz einfließen.

Merkwürdigerweise werden als soziokulturelles Existenzminimum trotzdem anerkannt:

8 Cent am Tag (2,57 Euro im Monat) für Reisen **mit** Übernachtung und 6 Cent am Tag (1,78 Euro im Monat) für Luftverkehr, allerdings diesmal **ohne** Übernachtung. Wenn man diesen Mindestbedarf zwanzig Jahre anspart, kann man mit 1.000 Euro auch mal ausgiebig verreisen.

Für **Freizeit, Unterhaltung und Kultur** stehen 39,22 mtl. zur Verfügung. In diesem Betrag sind unter anderem enthalten: Eintrittsgelder zu Sport-, Freizeit und Kulturveranstaltungen und – einrichtungen in Höhe von zusammen 8,67 Euro im Monat, Zeitschriften und Zeitungen im Umfang von 5,65 Euro mtl., Bücher und Broschüren, einschließlich Downloads und Apps für 4,78 Euro usw..

Zimmerpflanzen und Schnittblumen werden nicht als Grundbedürfnis anerkannt, ebenso wenig Ausgaben für einen Garten oder für Haustiere usw.

Versicherungsleistungen für Hausrat-, Haftpflicht-, Kfz- und weitere Versicherungen in Höhe von 26,05 Euro werden ebenfalls nicht anerkannt.

Regelsatz von mindestens 600 Euro notwendig

Die Diakonie hat errechnet, dass der Regelbedarf von 409 Euro ab Januar 2017 um 147 Euro zu niedrig angesetzt wurde. Diese Unterdeckung kommt insbesondere bei den Ausgabeposten für Alkoholische Getränke und Tabak, Verkehr, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Beherbungs- und Gaststättendienstleistungen und Versicherungsleistungen zustande. Der soziokulturelle Mindestbedarf müsste also rund 550 Euro betragen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband dagegen hält nur 520 Euro für notwendig. Er möchte die Versicherungsleistungen nicht zum Mindestbedarf hinzugerechnet wissen.

Beide Berechnungen des Existenzminimums beruhen nicht auf Untersuchungen, mit welchen Geldbeträgen welche Grundbedürfnisse bei Alleinstehenden berücksichtigt werden müssten. Das würde die Logik der EVS sprengen, nach der nur die Ausgaben von Armutshaushalten Maßstab des soziokulturellen Existenzminimums sind. Allein für gesunde Ernährung müssten rund 100 Euro hinzukommen. Rechnen wir nur diesen Betrag zu den Forderungen der Diakonie und des Paritätischen als unbedingt notwendig hinzu, müsste der Mindestbedarf mindestens 600 Euro und nicht 404 bzw. 409 Euro betragen.

Mehrbedarf – Freibetrag

Wie aber steht es mit dem Mehrbedarf, den Erwerbstätige gegenüber Erwerbslosen zweifellos haben? Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 25.9. 1992: „*Zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf zählt § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige*“ (BVerfG 1992, RdNr. 58 nach Roth, Schu, Weißert 2015, 65). Der steuerfrei zu stellende

Mindestbedarf muss also auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige enthalten. 1993 jedoch schaffte die damalige CDU-FDP- Bundesregierung mit Zustimmung des SPD-dominierten Bundesrats diesen Mehrbedarf ab und verwandelte ihn in gleicher Höhe in einen Freibetrag für Erwerbstätigkeit. Seit Mitte der 1990er Jahre wird also der Mehrbedarf von Erwerbstätigen besteuert, der Teil ihres Existenzminimums sein muss. Das soziokulturelle Existenzminimum wird besteuert, um die Steuern für Unternehmen und Reiche möglichst stark senken zu können, z.B. den Körperschaftsteuersatz von 53 % auf 15 %.

Der Mehrbedarf für Vollzeitbeschäftigte betrug früher die Hälfte des Regelsatzes (2017 wären das 204,50 Euro mtl.). Darunter fielen nach einem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahre 1991 z.B. Mehrausgaben für Ernährung einschließlich notwendiger Maßnahmen außer Haus. Körperlich arbeitende Menschen in Niedriglohnberufen brauchen im Durchschnitt mehr Kalorien pro Tag als der Regelsatz erlaubt. Auch wenn sich Vollzeitbeschäftigte mittags im Betrieb verköstigen und Zwischenmahlzeiten zu sich nehmen, haben sie einen Mehrbedarf gegenüber Erwerbslosen. Weiterhin gibt es bei Erwerbstätigen einen Mehrbedarf für Kleidung und Schuhe, Körperpflege, Kontaktpflege und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Roth, Schu, Weißert 2015, 13 f.).

Ausgaben für einen Urlaub pro Jahr, für einen PKW, bzw. eine Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel usw. gehören heute m.E. ebenfalls zum Mindestbedarf von Erwerbstätigen.

Für DPWV und Diakonie ist der Mehrbedarf von Erwerbstätigen kein Thema, aber auch nicht für die DGB-Gewerkschaften und ihre wissenschaftlichen Institute. Da niemand in Deutschland diesen Mehrbedarf von Vollzeitbeschäftigten gegenüber Erwerbs-

losen untersucht und berechnet, gehen wir davon aus, dass er nach seiner Abschaffung im heutigen Freibetrag von 300 Euro weiter besteht.

Warmmiete

Die Bundesregierung besteuert gemäß dem Zehnten Existenzminimumbericht 2016 jede Warmmiete eines Alleinstehenden, die 315 Euro (255 Euro Miete und 60 Euro Heizung) übersteigt (Bericht 2016). Sie erkennt nämlich für Alleinstehende nur eine Wohnung von 30 qm als Existenzminimum an. Sie unterbietet deutlich die Angemessenheitskriterien der Arbeitsagenturen, die von 45 bis 50 qm ausgehen. Das steuerfreie Existenzminimum eines Vollzeitbeschäftigten betrug 2016 also 719 Euro (404 Euro plus 315 Euro Warmmiete; 2017 sind es 409 Euro plus 276 Euro Miete plus 50 Euro Heizung, also 735 Euro).

Das gilt als soziokulturelles Minimum, obwohl 2016 die Warmmieten von Single-Haushalten im Hartz-IV-Bezug schon 349 Euro betrugen. Die Warmmiete der untersten 15 % der Einpersonenhaushalte der EVS betrug sogar schon 2013 im Durchschnitt 372 Euro (317,46 Euro Miete plus 54,83 Euro Umlage für Heizung und Warmwasser) bzw. rund 48 % ihres durchschnittlichen Einkommens.

Gehen wir beim Mindestlohn mit seinen 1.058 Euro von einem 40 %igen Anteil der Warmmiete aus, kommen wir auf mindestens 420 Euro. Der Betrag ist eher zu niedrig angesetzt.

Schlussfolgerung

Das soziokulturelle Existenzminimum eines alleinstehenden Vollzeitbeschäftigten müsste also für 2016 mindestens 600 Euro Regelsatz plus 300 Euro Mehrbedarf/Freibetrag plus 420 Euro

Warmmiete betragen, zusammen 1.320 Euro netto. 1.320 Euro netto würden bei der gegenwärtigen Besteuerung auf einen Bruttolohn von mindestens 1.900 Euro hinauslaufen oder 11,38 brutto/Std..

Das soziokulturelle Existenzminimum von alleinstehenden Erwerbslosen und RentnerInnen müsste demnach rund 1.000 Euro netto (600 Euro Regelsatz plus Warmmiete), d.h. rund 1.100 Euro brutto betragen. Die Bundesregierung dagegen geht von einem für Erwerbstätige, Erwerbslose und RentnerInnen einheitlichen Existenzminimum von 753 Euro netto aus.

DPWV und Diakonie ziehen aus ihrer Untersuchung des Regelsatzes keine Schlussfolgerungen für eine annehmbare Höhe des Mindestlohns. In gewerkschaftlichen Kreisen spielt der Lohn die absolute Hauptrolle, nicht dagegen die Bedürfnisse, die man damit befriedigen kann.

Vier Dinge wären also notwendig.

1. Die tendenziell auf das physische Existenzminimum reduzierten Verbrauchsausgaben einer Armuts-Bezugsgruppe der EVS sind als Grundlage zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums unbrauchbar. Notwendig ist eine wissenschaftliche Untersuchung über die Art, die Menge und die Preise von Gütern und Dienstleistungen, die unter den heutigen ökonomischen Voraussetzungen Grundbedürfnisse auf einem Mindestniveau befriedigen.
2. Der Mehrbedarf von Vollzeitbeschäftigten ist ebenfalls auf diese Art zu untersuchen, um eine wissenschaftliche Grundlage für die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und des steuerfreien Existenzminimums zu schaffen..
3. Die tatsächliche Höhe der Warmmiete von Vollzeitbeschäftig-

ten mit einem Einkommen auf der Basis des Mindestlohns muss ermittelt werden. Das Mietniveau einer Armutsgruppe mit 764 Euro Durchschnittseinkommen oder einer Warmmiete für fiktive 30 qm Wohnungen kann kein Maßstab sein.

4. Es ist unglaublich, dass das Existenzminimum von Lohnabhängigen in Deutschland seit vielen Jahren besteuert wird. Noch unglaublicher ist, dass das kaum jemandem auffällt.

Die Besteuerung setzt schon ab einem Lohn von knapp über 985 Euro brutto (rund 781 Euro netto) bzw. rund 5,90 Euro brutto/Std. Ein. Der Mindestlohn von 8,50 Euro wird mit rund 68 Euro besteuert. Wenigstens der Mehrbedarf/Freibetrag von 300 Euro und eine Warmmiete von 420 Euro statt 315 Euro müssten steuerfrei sein, selbst wenn man den gegenwärtigen Regelsatz akzeptiert. Dann könnte die Besteuerung erst oberhalb von 1.124 Euro (404 Euro Regelsatz plus 300 Euro Mehrbedarf/Freibetrag plus 420 Euro Warmmiete) beginnen oder bei rund 13.500 Euro Grundfreibetrag jährlich. Zumindest der gegenwärtige Mindestlohn wäre damit steuerfrei gestellt.

Wenn aber der Regelsatz als Kernelement des Mindestbedarfs mindestens 600 Euro betragen sollte, müsste auch das von uns errechnete Existenzminimum von 1.320 Euro steuerfrei sein. Der dem entsprechende Bruttolohn von sagen wir rund 11 Euro würde dann netto 1.457 Euro ausmachen, also rund 10 Prozent über dem von uns berechneten Existenzminimum liegen. Zum Vergleich: die Forderung nach 12 Euro brutto, die versteuert werden, würde 1.381 Euro netto ergeben.

10 Euro brutto steuerfrei würde genau auf diesem Existenzminimum liegen.

Auch wenn sie unrealistisch erscheinen mögen, machen die angeführten Überlegungen eine selbstständige Beurteilung mög-

lich, inwieweit das gegenwärtige Lohnniveau, aber auch Hartz IV Grundbedürfnisse befriedigt, die eine angemessene Teilnahme vom gesellschaftlichen Leben und gesunde Ernährung ermöglicht, oder nicht.

Das alles gilt nicht nur für Deutschland, sondern für jedes Land, ob in Europa oder anderswo. Das soziokulturelle Existenzminimum ist naturgemäß in jedem Land verschieden. Ein einheitliches soziokulturelles Existenzminimum in Europa und damit auch ein einheitlicher europäischer Mindestlohn ist nicht möglich.



Mindestlohn - Mindestrente

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2016 erklärt, dass Lohnabhängige mit einem Bruttostundenlohn von 11,68 Euro eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Niveaus der Grundsicherung erzielen, wenn sie 45 Jahre arbeiten. Die Linke im Bundestag nutzt das, um den Eindruck zu erwecken, dass der seit neuestem geforderte Mindestlohn von 12 Euro im Alter aus der Grundsicherung herausführt (Die Linke im Bundestag 2016). Das stimmt so nicht. Der sogenannte Standardrentner mit seinen 45 Versicherungsjahren ist eine Fiktion. Standard ist eine wesentlich niedrigere Anzahl von Versicherungsjahren.

Ferner geht die Bundesregierung von einer Warmmiete von 321 Euro mtl. aus. Das ist nicht die Warmmiete des Standardrentners, sondern die durchschnittliche Warmmiete von Grundsicherungs-BezieherInnen, also ebenfalls eine Fiktion.

Die Bundesregierung geht für die Zeit von Juni bis September 2015 von durchschnittlichen Grundsicherungsleistungen in Höhe von 788 Euro netto aus bzw. 884 Euro brutto.

Um mit einem Mindestlohn von 8,50 Euro auf dieses Niveau zu kommen, müsste man 62 Jahre arbeiten, mit einem Mindestlohn in Höhe von 12 Euro brutto 44 Jahre.

Um mit 40 Versicherungsjahren eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu bekommen, braucht man einen Mindestlohn von 13,14 Euro brutto.

Um mit der Altersrente ein Niveau von zehn Prozent oberhalb der durchschnittlichen Grundsicherung zu erhalten, müsste bei einer Warmmiete von 321 Euro und vierzig Versicherungsjahren ein Bruttolohn von 14,40 Euro gezahlt werden, bei höheren durchschnittlichen Warmmieten entsprechend mehr. Es ist eher von

rund 15 Euro brutto auszugehen, um deutlich aus dem Grundsi-
cherungs-Niveau herauszukommen (www.klartext-info.de/blog/).
Der Mindestlohn kann also kein Instrument sein, um im Alter aus
der Grundsicherung herauszukommen, insbesondere nicht für
Frauen, die 2015 im Durchschnitt 35 Versicherungsjahre aufwei-
sen. Notwendig ist vor allem eine Mindestrente für alle, die eine
Höhe von rund 1.000 Euro netto oder 1.100 Euro brutto haben
müsste.

Welche Maßstäbe legt die EU bei Armut und Mindest- lohn an?

Ableitungen von Existenzminima, die von einem Warenkorb von
Grundbedürfnissen ausgehen, sind für jeden Lohnabhängigen
nachvollziehbar. In der Europäischen Union, bei Regierungen
und Gewerkschaften herrscht jedoch vor, die Qualität eines
Lohns nicht an der Qualität der Bedürfnisse zu messen, die damit
befriedigt werden können, sondern an einem Verhältnis zu ande-
ren Einkommen bzw. zu Löhnen.

Als Maßstab des Armutsniveaus von Lohneinkommen gilt z.B. ein
prozentuales Verhältnis zur Summe aller Einkommen. Nicht nur
die Bundesregierung, auch die Europäische Union konstruiert
eine Armutsgrenze, die für Erwerbstätige und Erwerbslose bzw.
RentnerInnen identisch ist. Das ist, wie schon ausgeführt, völlig
unwissenschaftlich. Es muss zwei verschiedene Existenzminima
geben.

*„Die **Armutsgefährdungsquote** ist nach EU-Definition der Anteil
der Personen, der mit weniger als 60 % des mittleren Einkom-
mens der gesamten Bevölkerung auskommen muss“* (Destatis
2015). Das gilt seit 2001 (Händel 2013). Diesen Standpunkt teilt
auch der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

Relative Armut besteht bei 50 %, absolute bei 40 % dieses mittleren Einkommens.

Die Datengrundlage für das Einkommen der gesamten Bevölkerung nennt sich in Deutschland Mikrozensus. Der Mikrozensus erfasst Haushaltsnettoeinkommen bis zu 18.000 Euro mtl.. Wer höhere Einkommen hat, gehört also offensichtlich nicht zur Bevölkerung. Die BMW-Inhaber Stefan Quandt und Frau Klatten z.B. gehören nicht dazu, mit ihren Erträgen aus Vermögen von 30 Mrd. Euro, und auch nicht die 500 reichsten Deutschen mit ihren Einkommen aus einem Gesamtvermögen von rd. 700 Mrd. Euro (FAZ 05.10.2016). „*Milliardäre und Millionäre scheuen es, sich in die Karten blicken zu lassen*“ (FAZ 20.10.2016), geben also keine Auskunft. Das muss man einfach respektieren und vertuschen. Trotzdem: Das mittlere Einkommen ist auch für die Hans-Böckler-Stiftung „*das Einkommen desjenigen, der genau in der Mitte stünde, wenn sich alle Personen nach ihrem Einkommen in einer Reihe aufstellen würden*“, (Böckler Impuls 20/2008). Würde man auch millionenschwere Privateigentümer erfassen, wäre das mittlere Einkommen deutlich höher.

Das **mittlere Einkommen** wird berechnet, indem zunächst alle Nettoeinkommen der Haushalte unter 18.000 Euro monatlichem Einkommen addiert werden, ob Erwerbseinkommen, Renten, Kindergeld oder auch fiktive Einkünfte aus selbstgenutztem Wohnraum. Da Haushalte verschieden groß sind und Erwachsene und Kinder umfassen, werden die Nettoeinkommen gewichtet, **ein** Erwachsener mit dem Faktor eins, weitere Personen über 14 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder unter 14 mit 0,3.

Diese fragwürdige Festlegung stammt aus der Küche der OECD und gilt ab dem Ende der 1990er Jahre auch für die Europäische Union und ihr Statistisches Amt Eurostat. Die alte OECD-Skala

ging noch von Faktoren von 0,7 für Personen über 15 und 0,5 für Kinder unter 15 Jahren aus.

Das Haushaltseinkommen z.B. eines Vierpersonenhaushalts mit zwei Kindern unter 14 wird also durch 2,1 geteilt, um das sogenannte **Nettoäquivalenzeinkommen** eines Alleinstehenden zu ermitteln usw.. Nach der alten OECD-Skala wäre dieses Haushaltseinkommen durch 2,7 geteilt worden. Das Nettoäquivalenzeinkommen von Alleinstehenden war also erheblich geringer als heute und damit auch die Armutsgrenzen. Das Äquivalenzeinkommen soll einem alleinstehenden Erwachsenen netto den gleichen (äquivalenten) Lebensstandard ermöglichen, wie innerhalb eines Mehrpersonenhaushalts.

Das Nettoäquivalenzeinkommen oder mittlere Einkommen der rund 13.000 Haushalte der Befragung wird in zwei Hälften geteilt. Der mittlere Wert der in aufsteigender Rangfolge sortierten Nettoäquivalenzeinkommen, der Median, ist der Ausgangspunkt der Definition von Armut. Der **mittlere Wert (Median)** ist nicht identisch mit dem Mittelwert oder Durchschnittswert. Das mittlere Einkommen ist immer deutlich niedriger als der Durchschnittswert.

Im Jahre 2014 betrug das mittlere Einkommen (Median) 1.644 Euro netto.

Armutgefährdung liegt bei 60 % dieses mittleren Einkommens vor, also bei 987 Euro, **relative Armut** bei 50 %, d.h. bei 822 Euro und **strenge Armut** bei 40 % dieses Medians, also 658 Euro. Auch die OECD geht davon aus, dass Armut bei weniger als 50 % des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen beginnt (IAB-Kurzbericht 1/2009). Die Armutsrisikoschwelle gilt als soziokulturelles

Existenzminimum, da sie oberhalb der Armutsschwelle liegt. Wir können also auch hier beruhigt sein: der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro liegt bei Vollzeitbeschäftigten weit über dem soziokulturellen Existenzminimum.

Das Nettoäquivalenzeinkommen ist je nach der Auswahl der befragten Haushalte verschieden hoch. Laut Johannes Steffen, einem ehemaligen Referenten für Sozialpolitik der Arbeitnehmerkammer Bremen, lag die Armutgefährdungsschwelle im Jahr 2012 nach dem Mikrozensus in Deutschland bei 870 Euro, nach der Datenbasis der Europäischen Union, der EU-SILC (EU Statistics on Income and Living Conditions) bei 979 Euro und nach den Erhebungen des SOEP, des Sozioökonomischen Panels, bei 1.029 Euro (Steffen 2016). Daraus schließt er: *„Die Armutrisikoschwelle eignet sich nicht zur Bestimmung des sozioökonomischen Existenzminimums oder gar zur Bezifferung der erforderlichen Höhe einzelner Sozialleistungen“*. Recht hat er.

Auf jeden Fall jedoch kann man sich mit diesen EU-Definitionen ein Soziales Europa, ein Soziales Deutschland und einen fairen und gerechten Mindestlohn statistisch sauber zurecht rechnen. Die Armutdefinition der EU beruht nicht auf einer wissenschaftlichen Erhebung über die notwendigen Grundbedürfnisse von Erwerbslosen bzw. Lohnabhängigen.

Die **Europäische Sozialcharta** bestimmt in Artikel 4: *„Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert“*. Die Charta, die auch Deutschland unterzeichnet hat, nennt keinen Maßstab, der die Gerechtigkeit von Löhnen messen würde. Der Europarat hält sie jedoch bei mindestens **60 % des**

nationalen Durchschnittsentgelts für gegeben (Schulten 2012). Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern nur ein gewissermaßen beratendes Organ von 47 europäischen Ländern. Er hat keine exekutiven Kompetenzen im Rahmen der EU und wird durch Außenminister und Abgeordnete der Mitgliedsstaaten repräsentiert.

Auch das Europäische Parlament forderte am 9.11.2008, dass der gesetzliche Mindestlohn in allen europäischen Ländern mindestens 60 % des nationalen Durchschnittslohns betragen solle. Diese Forderung des EU-Parlaments ist 2011 von der Linkspartei in Deutschland in ihr Parteiprogramm übernommen worden. Laut Klaus Ernst muss *„der Mindestlohn eine abgeleitete Größe aus dem Lohngefüge sein“* (Die Linke 2016). Die Bestimmung des Mindestlohns muss sich also aus dem Lohnsystem selbst ableiten.

Die EU-Kommission lehnt es allerdings ab, sich mit diesen Vorschlägen zu befassen. Sie stützt sich dabei auf den Artikel 153 des Lissabon-Vertrags, der der EU keine Kompetenzen in Lohnfragen zugesteht (Fernandez-Macias, Vacas-Soriano 2013: 9), die Festlegung von Mindestlöhnen also den Mitgliedsländern zuweist. Das EU-Parlament hat keine Gesetzgebungskompetenz, die für alle Mitgliedsstaaten bindend wäre.

Was also wäre ein „gerechtes Arbeitsentgelt“?

Der nationale Durchschnittslohn kann nur der Durchschnitt aller in einem Land gezahlten Löhne sein, geteilt durch die Zahl aller ArbeitnehmerInnen. Für das Jahr 2015 ergibt sich für Deutschland bei 38,7 Mio. ArbeitnehmerInnen und einer Bruttolohn- und Gehaltssumme von 1.260,5 Mrd. Euro ein Durchschnittslohn von 2.714 Euro, bei **60 % des Durchschnittslohns** also ein Bruttolohn

von 1.628 Euro mtl. (1.170 Euro netto). Auf der Basis einer 38,5 Stundenwoche würde das einem Stundenlohn von 9,75 Euro brutto entsprechen. Die meisten Länder, die den Europarat finanziell unterstützen, allen voran Deutschland, denken jedoch nicht daran, diesen Empfehlungen des EU-Parlaments zu folgen. Laut Thorsten Schulten, einem Experten des WSI, wird ein Prozentsatz von 50 % des Durchschnittslohns international als Armutsgrenze anerkannt, auch in der EU (Schulten 2007). 2015 also lag die Armutsgrenze bei 1.357 Euro brutto oder 8,12 Euro /Std.. 8,50 Euro wäre demnach kein Armutslohn, obwohl er einer ist. Das Statistische Bundesamt gibt für April 2014 das Durchschnittsentgelt von 37,15 Millionen Lohnabhängigen mit 2.439 Euro an (Statistisches Bundesamt 2016, 90). 60 Prozent davon waren 1.463 Euro, woraus sich ein Mindestlohn von 8,76 Euro ergeben hätte.

Wenn die Armutsgrenze auf 50 % des Durchschnittslohns mit ihren 1.219 Euro brutto angesetzt wird, müsste der so festgesetzte Mindestlohn auf 7,30 Euro brutto/Std. sinken. Demnach wäre ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro für Vollzeitbeschäftigte als soziokulturelles Existenzminimum zu bezeichnen.

Der andere Maßstab besteht wie immer in **60 % des Medians aller Bruttolöhne**. Davon geht Thorsten Schulten aus, ein Experte des WSI (Böckler-Impuls 4/2016). Im April 2014 betrug der Median aller Bruttolöhne nach der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamts 1.556 Euro brutto, bei einer 38,5 Stundenwoche würde das einen Mindestlohn von 9,32 Euro ergeben. Mit diesem Bruttolohn wäre man armutsgefährdet. Wer unter 50 % des Medians aller Bruttolöhne verdient, gilt nach internationalen Konventionen als arm, so Schulten. Im April 2014 herrschte also Armut bei einem Lohn unter 1.296 Euro und einem Brutto-

stundenlohn unter 7,76 Euro. Prima. Der deutsche Mindestlohn ist auch mit Hilfe dieser Berechnung keinesfalls ein Armutslohn.

Nicht zu unrecht werden diese Ergebnisse von Kritikern nicht für wünschenswert gehalten.

Auf der Basis der vorherrschenden Formeln kann man dem Dilemma entgehen, indem man den Maßstab von 60% des Durchschnittslohns, den das EU-Parlament und die Linkspartei verlangen, **nicht** anwendet, sondern z.B. zu **60 % des Durchschnittslohns der Vollzeitbeschäftigten** weiter entwickelt. *„Löhne in kleineren Betrieben (unter 10 Beschäftigten), in Teilzeit oder Minilöhne sind hier nicht erfasst, was den Durchschnitt – und den sich daraus ergebenden Mindestlohn – deutlich anhebt“*, so Thomas Händel (2013). So lassen sich einfach bessere Ergebnisse erzielen. Das Durchschnittsentgelt Vollzeitbeschäftigter betrug im April 2014 in Deutschland 3.441 Euro brutto. 60 % davon sind 2.064 Euro brutto oder bei 38,5 Stunden wöchentlich 12,35 brutto/Std. (Statistisches Bundesamt 2016, 93). Der zu fordernde gesetzliche Mindestlohn würde dann nach dieser Weiterentwicklung endlich dem angestrebten Ziel von mindestens zwölf Euro entsprechen. 50 % des Durchschnittsentgelts sind 1.720 Euro oder 10,30 Euro. Ein Mindestlohn von 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro liegt bei dieser Art der Berechnung weit unter der so konstruierten Armutsgrenze.

Wenn man beim Median der Löhne ebenfalls nur die Löhne der Vollzeitbeschäftigten statt aller Beschäftigten zugrundelegt, erhöht sich natürlich auch dadurch der Mindestlohn. Der Median der Löhne der Vollzeitbeschäftigten lag im April 2014 immerhin schon bei 2.990 Euro (Statistisches Bundesamt 2016, 93). 60 Prozent des mittleren Werts von 2.990 Euro ergaben 1.794 Euro bzw.

10,74 Euro brutto/Std.. Die Armut war damit besiegt. 50 Prozent dieses Medians waren jedoch 1.495 Euro bzw. 8,89 Euro brutto/Std.. 8,50 Euro waren also bei ihrer Einführung ein Armutslohn.

Dennoch gibt es auch Berechnungen, die berücksichtigten, dass eben der Durchschnittslohn von 19,6 Millionen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten nicht der nationale Durchschnittslohn von 37,2 Millionen Beschäftigten sein kann. Deshalb bemühte sich Klaus Ernst, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Linkspartei im Bundestag, um eine neue Weiterentwicklung (Die Linke im Bundestag 2016). Er bezog die 8,4 Millionen Teilzeitbeschäftigten mit ein. Die Bruttostundenverdienste von sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten hätten laut Statistischem Bundesamt 2015 durchschnittlich 20,44 Euro betragen. 60 % davon also „gute 12 Euro“. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die letzte Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes für April 2014 besagt, dass 19,576 Millionen sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte einen Durchschnittslohn von 19,71 Euro hatten und 8,427 Millionen Teilzeitbeschäftigte einen Durchschnittslohn von 15,65 Euro. Der Durchschnitt beider ergibt rund 18,50 Euro Bruttostundenlohn. 60 % davon rund 11,10 Euro. Aber auch bei dieser neuen Formel würden die Löhne von rund zehn Millionen Lohnabhängigen nicht einbezogen. Es handelt sich auch hier nicht um die 60 % des nationalen Durchschnittslohns, die das Parteiprogramm der Linkspartei und das EU-Parlament als Ausgangspunkt der Bestimmung des gesetzlichen Mindestlohns festschreibt.

Wie soll man sich in diesem Irrgarten zurechtfinden?

Es ist kein Problem, sich in diesem statistischen Irrgarten hoffnungslos zu verirren. Warum Durchschnittsentgelt, warum 50 % oder 60 %, warum Mittelwert oder besser doch mittlerer Wert? Warum alle Löhne oder nur Vollzeitlöhne usw. ?

Überlegen wir einen Moment, welchen Prozentsatz vom Durchschnittsentgelt der Bruttolohn von 1.900 Euro hätte, den wir als soziokulturelles Existenzminimum ermittelt haben.

1.900 von 2.714 Euro sind 70 % des Durchschnittslohns

1.900 von 2.439 Euro sind 78 % des Durchschnittslohns

Das zeigt, dass die Festsetzung der Prozentsätze von Löhnen als Konvention eher den Interessen der Käufer der Ware Arbeitskraft entspricht als denen ihrer Verkäufer.

Mindestlohn als Prozentsatz vom Lohn?

Auf dem Arbeitsmarkt gezahlte Löhne können kein Maßstab für die Bestimmung des Existenzminimums von Erwerbstätigen sein. *„Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden“* (Mindestlohngesetz § 9, Abs. 2) .

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände betont immer wieder, dass Mindestlöhne Beschäftigung gefährden und zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führen. Je niedriger der Lohn, desto sicherer ist der Arbeitsplatz, lautet die Devise, der auch das Mindestlohngesetz in verklausulierter Form folgt. Schließlich werden Arbeitskräfte nur beschäftigt, um möglichst hohe Profite und Profitraten zu erwirtschaften. Und die Ware Arbeitskraft wird, wie

alle anderen Waren auch, umso eher gekauft, je billiger sie ist. Das Interesse des Kapitals an seiner eigenen Verwertung hat Vorrang vor der Befriedigung von Grundbedürfnissen der arbeitenden Menschen. Ob jemand mit seinem Lohn seine Miete bezahlen kann, ist für Arbeitgeber uninteressant, stellte Hans-Werner Sinn vor langer Zeit einmal fest.

„Faire“ Wettbewerbsbedingungen sind mit 8,50 Euro „aus deutscher Sicht“ gewährleistet. Deutschland weist als ökonomisch stärkstes Land in Europa mit 8,50 Euro die niedrigste Höhe von Mindestlöhnen in Westeuropa auf. Damit verschafft sich das Kapital einen Wettbewerbsvorteil innerhalb der EU. Am 1.1.2016 betrug der gesetzliche Mindestlohn in Luxemburg 11,12 Euro, in Frankreich 9,67 Euro, den Niederlanden 9,36 Euro, in Großbritannien 9,23 Euro, Irland 9,15 Euro und Belgien 9,10 Euro (<https://statista.com> Mindestlohn Europa). Auch der Umstand, dass erst 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wurde, erzeugte jahrelang Wettbewerbsvorteile.

Das Mindestlohngesetz vermeidet den Begriff soziokulturelles Existenzminimum; es spricht von Mindestschutz. Der Mindestlohn soll schützen, wenn auch nicht davor, unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums zu liegen. Als angemessener Schutz wird ein Lohn angesehen, der noch unter den Vorgaben des EU-Parlaments liegt. „Arbeitgeber“ schützen trotzdem die „Arbeitnehmer“, solange sie ihnen noch diesen Lohn zahlen.

Wer Mindestlöhne von einem Prozentsatz des Lohnniveaus abhängig macht, muss die Senkung von Mindestlöhnen akzeptieren, wenn das Lohnniveau fällt. In Griechenland z.B. wurde von 2010 bis 2012 der Mindestlohn um über 30 % gesenkt.

Wenn das Lohnniveau in einer Wirtschaftskrise fällt, bedeutet das noch lange nicht, dass auch das Existenzminimum sinkt. Not-

wendige Grundbedürfnisse müssen nach wie vor befriedigt werden, auch wenn das Preisniveau nicht oder kaum sinkt. Das Lohnniveau fällt dann also unter das Existenzminimum. Das Existenzminimum als Mindestniveau der Bedürfnisbefriedigung muss der Maßstab für die Höhe des Lohnniveaus sein, nicht umgekehrt.

Wer das soziokulturelle Existenzminimum von Löhnen abhängig macht, beugt sich auch indirekt den Zwängen, die daraus entstehen, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes bzw. die Rentabilität von Unternehmen erhöht, wenn Löhne gesenkt werden. Diesem Zweck sollte auch die Senkung der Mindestlöhne in Griechenland dienen. Die Mindestlöhne real zu senken, indem sie nur alle zwei Jahre erhöht werden oder eingefroren werden, weist in diegleiche Richtung.

Ferner: Wenn sich in der EU durchsetzen sollte, dass Mindestlöhne von Formeln abhängig sind, würde ein Automatismus bestehen, der Kämpfe für einen höheren Mindestlohn überflüssig macht. In Deutschland ist dieser Automatismus auf andere Art schon verwirklicht. Der Mindestlohn wird anhand einer Formel festgesetzt, die von der allgemeinen Lohnentwicklung und der Preisentwicklung abhängt. Diese Formel wird vollstreckt, unabhängig davon, welche berechtigte Kritik an der Höhe des Ausgangspunkts von 8,50 Euro besteht, den man möglichst niedrig angesetzt hat.

„Gerechter Lohn“ und Familie

Die Sozialcharta proklamiert *„ein Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert“*. Der Mindestlohn von 60 % des Durch-

schnittslohns, der im besten Fall etwa zehn Euro beträgt, hat mit diesem Anspruch nichts zu tun. Es wird völlig ausgeklammert, dass der Lohn dazu dienen müsste, die sogenannten Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft zu decken. *„Die Summe der zur Produktion der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel schließt also die Lebensmittel der Ersatzmänner ein, d.h. der Kinder der Arbeiter, so dass sich diese Race eigentümlicher Warenbesitzer auf dem Warenmarkt verewigt“* (Marx (1867) MEW 23, 186). Ebenso Adam Smith: *„Der Mensch ist darauf angewiesen, von seiner Arbeit zu leben, und sein Lohn muss mindestens so hoch sein, dass er davon existieren kann. Meistens muss er sogar noch höher sein, da es dem Arbeiter sonst nicht möglich wäre, eine Familie zu gründen; seine Schicht würde dann mit der ersten Generation aussterben“* (Smith, Der Wohlstand der Nationen, München 1993, 59).

Die Arbeit von Arbeitskräften ist notwendige Voraussetzung für die Mehrarbeit, von deren Aneignung das Kapital lebt. Da sie verschleißten und sterben, müssen sie durch Nachwuchs ersetzt werden. Die Unterhaltungskosten von Kindern gehören laut Sozialcharta von 1961 in ein Arbeitsentgelt, das den Namen „gerecht“ verdient. Die „Existenzsicherung“ für Eltern allein reicht nicht. Wobei gerecht nur bedeutet, dass beim Verkauf der Ware Arbeitskraft ein Preis erzielt wird, der dem Wert dieser Ware entspricht, also den notwendigen Kosten, sie **wiederherzustellen** und immer wieder durch Fortpflanzung zu erneuern. Gerechtigkeit ist bei einem Austausch gleicher Werte verwirklicht, wenn die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft durch einen Lohn abgegolten werden, mit dem man sich die dazu notwendigen Mittel kaufen kann. Dass LohnarbeiterInnen ausgebeutet werden, d.h. Mehrarbeit leisten, die sich ihre „Arbeitgeber“ privat

aneignen, ist kein Verstoß gegen die Gerechtigkeit. Ein Verstoß liegt nur vor, wenn Löhne die Reproduktionskosten **nicht** decken. Als soziokulturelles Existenzminimum kann im Grunde nur ein Lohn bezeichnet werden, der diese Voraussetzung erfüllt, nicht ein Mindestlohn auf der Basis der Lebenshaltungskosten eines einzelnen Menschen. Der gesetzliche Mindestlohn, egal ob 8,50 Euro, 10, 11 oder 12 Euro sichert allenfalls die Reproduktionskosten ihrer Empfänger selbst, nicht aber den ihres Nachwuchses. So gesehen liegen Mindestlöhne von Alleinstehenden immer unter dem Existenzminimum. Was zu einem „gerechten Arbeitsentgelt“ gehören würde, um auch Kindern einen „angemessenen Lebensstandard“ zu sichern, wird als Kindergeld aus Steuermitteln zugesprochen. Kindergeld ist eine Lohnsubvention für Löhne unter dem Existenzminimum. Kindergeld jedoch deckt nicht die vollen Kosten von Kindern, da es selbst unterhalb der über Hartz IV gezahlten Mindestbedarfe liegt.

Fördert Kritik an Mindestlohn und Hartz IV Rassismus und Faschismus?

Das behauptet unter anderen ein Spiegel-Journalist namens Kleinhubbert: *„Wer ... so tut, als könnten immer mehr Männer und Frauen trotz harter Arbeit oder gestiegener Hartz IV Bezüge kein würdiges Leben führen, und zum Beispiel ihren Nachwuchs nicht mehr angemessen ernähren, der handelt verantwortungslos. Er ... treibt denjenigen Wähler und Unterstützer zu, die einfache Antworten liefern“*, nämlich AfD-Politikern, NPD-Wirrköpfen und Pegida-Gröhlern (SPIEGEL-Online 23.2.2016). Kritik an der Höhe von Armutsgesetzen und Armutslöhnen fördert also laut Spiegel den Faschismus. Deutschland möchte gepriesen werden, um den Rechten den Weg zu verbauen.

Die Sache ist genau andersherum. Die AfD, die in Ostdeutschland enge Beziehungen zu den Patriotischen Europäern gegen die Islamisierung des Abendlandes (Pegida) unterhält, war genauso wie die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände zunächst gegen den gesetzlichen Mindestlohn. Die AfD-Vorsitzende Frauke Petry sprach im Februar 2015 noch vom Mindestlohngesetz als einem „*Job-Killer-Gesetz*“, weil es mit zu hohen Löhnen Arbeitslosigkeit erzeuge und kleine und mittlere Unternehmer schwer belaste. Erst auf ihrem Parteitag am 1. Mai 2016 vollzog die AfD eine Kehrtwende und befürwortete jetzt, den Mindestlohn beizubehalten. In ihrem Grundsatzprogramm steht: *„Inbesondere erlaubt der Mindestlohn eine Existenz jenseits der Armutsgrenze und die Finanzierung einer, wenn auch bescheidenen, Altersversorgung, die ansonsten im Wege staatlicher Unterstützung von der Gesellschaft zu tragen wäre. Mindestlöhne verhindern somit die Privatisierung von Gewinnen bei gleichzeitiger Sozialisierung der Kosten.“*

Die AfD preist ebenso wie die Große Koalition den Armutslohn von 8,50 Euro als armutsfest und sogar als Mittel gegen die Altersarmut. Sie beschönigt den gegenwärtigen Zustand massiv. Für eine Erhöhung des Mindestlohns tritt sie ebenso wenig ein wie für eine Erhöhung der Regelsätze. Sie ist eine Partei des Kapitals und deshalb auch koalitionsfähig mit anderen Parteien des Kapitals.

Die AfD möchte sich jedoch als Partei der kleinen Leute darstellen. Mit Themen wie Hartz IV und Mindestlöhnen schafft sie das nicht; es gibt ja immer noch eine Strömung in der AfD, die für die Abschaffung von Mindestlöhnen eintritt. Die AfD richtet also das Feuer auf die Zuwanderung von Flüchtlingen und anderen Migranten und vor allem auf Muslime. ArbeitnehmerInnen sollen

das Gefühl eingepflanz bekommen, dass sie als Deutsche in ihrer Existenz als Volk bedroht sind, also gewissermaßen „umgevolkt“ und zu einer Minderheit im eigenen Land werden könnten. Armutslöhne, Armutsregelsätze und Armutsrenten, gefördert durch eine Regierungspolitik im Interesse des Kapitals, gibt es nicht und wenn, dann nur weil uns Ausländer die Haare vom Kopf fressen. Die Volksgemeinschaft aller Deutschen gegen Islamismus und Ausländer ist das eigentliche Projekt. Warum z.B. Syrer aus Syrien flüchten, ist ebenso wenig Thema, wie die aktive Rolle, die die Bundesregierung dabei spielt, die syrische Regierung zu stürzen. Wir sollten nach dem Grundsatz handeln: Die Grenzen verlaufen zwischen oben und unten, nicht zwischen den Völkern. Damit leisten wir einen Beitrag dazu, Rassismus und Faschismus entgegenzuwirken und keineswegs einen Betrag dazu, beides zu fördern.

Quellen:

Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2016 (10. Existenzminimumbericht)

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Linke im Bundestag, Klaus Ernst 25.04.2016

<http://linksfraktion.de/nachrichten/nahles-ministerium-mindestens-11-68-eurostundenlohn-sind-noetig-armutsfeste-rente>

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, Sonderauswertung der untersten 15 % der Einpersonenhaushalte 2016

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Ergebnis_der_EVS_2013_alle_Dateien.pdf

Der Paritätische, Paritätische Forschungsstelle, Expertise 2017, Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Alternativberechnungen der Paritätischen Forschungsstelle, Berlin September 2016 [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/714c4bd00d0d684ac125803400528199/\\$FILE/Paritaet-2016-Regelsatzexpertise_09_2016_final.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/714c4bd00d0d684ac125803400528199/$FILE/Paritaet-2016-Regelsatzexpertise_09_2016_final.pdf)

Destatis (Statistisches Bundesamt): Leben in Europa (EU-SILC) 2015

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Methoden/EU_Silc.html;jsessionid=2332C9539D4E7B828B70B336D006DBC0.cae3

Diakonie Deutschland: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, 19. September 2016

www.harald-thome.de/media/files/Diakonie_StN_Ref-E_-RBEG_160915.pdf

Fernandez-Macias, Enrique; Vacas-Soriano, Carlos: A coordinated EU Minimum Wage Policy ? Eurofound Oct. 2013, 64 S.

www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_files/docs/press/minimumwa-

ges/draftreport_minimumwage_21oct13.pdf

Händel, Thomas: Europäische Mindestlöhne /Europäische Mindesteinkommen, 2. aktualisierte Fassung 2013

<http://www.thomas-haendel.eu/de/article/8188.europa%u00e4ische-mindestloehne-europa%u00e4ische-mindesteinkommen.html> (Händel ist für Die Linke Mitglied im Europäischen Parlament)

Jäger, Frank; Thomé Harald: Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Stichwort Regelsatz 3.3, Frankfurt 2015, 285-306

Roth, Rainer: „Fördern“ durch Mangelernährung, Warum der Eckregelsatz mindestens 500 Euro und der gesetzliche Mindestlohn mindestens zehn Euro betragen muss!, Frankfurt 2009

Roth, Rainer; Schu, Edgar; Weißert, Tobias: Besteuerung des Existenzminimums – Nein – Danke! Frankfurt, September 2015

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.08.2016

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Referentenentwurf_RBERG_u._SGBXII_29.08.16.pdf

Schulden, Thorsten: Plädoyer für eine Europäische Mindestlohnpolitik, Kurswechsel 1/2007, 75-85

Schulden, Thorsten: WSI-Mindestlohnbericht 2012 – Schwache Mindestlohnentwicklung unter staatlicher Austeritätspolitik, WSI-Mitteilungen 2/2012

Statistisches Bundesamt, Verdienststrukturerhebung 2016, Fachserie 16 Heft 1, Wiesbaden 2016 397 S.

www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteBerufe/VerdienststrukturerhebungHeft1_2162001149004.pdf?__blob=publicationFile

Steffen, Johannes: Die Messung von Einkommensarmut, September 2016
www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/armutrisiko-mikrozensus